Kreis-Blatt
des
Königlich-Preußischen Landraths
zu Thorn.

No. 13. Freitag, den 1ten April 1842.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

No. 25. JN. 1906.

Es hat sich in neuerer Zeit zum öfteren ereignet, daß den Posten, namentlich zwischen Thorn und Lippinken in dem aufgeweichten Wege, irgend ein Unfall begegnete, welcher anderweite Unterstützung dringend nothwendig machte. War der Postillon in solchen Fällen allein, so mußte er die ganze Nacht hindurch auf seiner Stelle so lange verbleiben, bis ihm der anbrechende Morgen zufällig Hülfe brachte. Das Noth-Signal, obwohl solches in der Nacht weit hörbar ist, und die Unfälle sich auch unfern von Wohnungen zugetragen hatten, ist durchaus unbeachtet geblieben. Ja, es ist hierbei vorgekommen, daß die herbeigerufenen Mannschaften eines Dorfes die Hülfe aus dem Grunde verweigerten, weil der Wagen sich nicht auf ihrem Territorium befinde.

Die Amtsblatt-Verfügung der Königl. Regierung vom 21. Novbr. 1829, welche folgendermaßen lautet:

Es beruht auf ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze, daß jedermann, namentlich aber die betreffenden Orts- und Polizei-Behörden, den Posten in Fällen der Gefahr und Noth schnelle und thätige Hülfe zu leisten verpflichtet sind.

Mehrere in neuerer Zeit vorgekommene Fälle, in welchen diese Pflicht vernachläßigt worden ist, geben uns Veranlassung, im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern, das Publikum und die sämmtlichen Orts- und Polizei-Behörden auf die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß die Post-Verwaltung alle aus jener Hülfeleistung entstehenden Kosten den Hülfeleistenden pünktlich erstatten, und in den Fällen, wo besondere Anstrengungen nothwendig gewesen, und besondere Bereitwilligkeit bethätiget worden ist, extraordinaire Belohnungen bewilligen werde, wogegen aber jede unbegründete Weigerung von Seiten der betreffenden Kommune, oder einzelner Gutsbesitzer, nach Vorschrift der Gesetze strenge bestraft werden wird.

bringe ich daher dem Publikum und insbesondere den in der Nähe von Poststraßen liegenden Ortschaften hiedurch zur genauesten Befolgung in Erinnerung, und fordere dieselben noch besonders auf, jedesmal Hülfe abzusenden, sobald das Noth-Signal ertönt, und selbiges nicht unbeachtet zu lassen.

Thorn, den 30. März 1842.

(Neunter Jahrgang.)

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Dem Publikum wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Festungswerke, Glacis und die durch letztere führenden Fußwege, in so weit die Passage durch letztere nicht durch aufgestellte Tafeln als erlaubt bezeichnet ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 15 Sgr. oder sechszehnstündiger Gefängnißstrafe ohne eine besondere Erlaubniß-Karte nicht betreten werden dürfen, und daß die Fortifications-Beamten und Patrouilleurs angewiesen sind, die Contravenienten, insofern sie ihnen nicht bekannt sind, anzuhalten und der nächsten Wache zu überliefern.

Thorn, den 21. März 1842.

Königl. Kommandantur. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Privat-Anzeigen.

Gemahlenen Dünger-Gyps offerire ich jetzt zum billigsten Preise.

M. Wechsel.

Saat-Hafer und Gerste ist zu haben bei

Thorn, den 30. März 1842. F. A. Schulbach.

Ganz vorzügliche Setzweiden à Schock 1 Thlr. sind in Przysiek zu haben.

Konzert-Anzeige.

Mittwoch, den 6. April im hiesigen Schauspielhause **große Schlachtmusik**, als militairisch-musikalisches Tongemälde, ausgeführt vom Musik-Corps des Hochlöblichen 33. Inf.-Regts., wie auch von sämmtlichen Sängern desselben, ꝛc. ꝛc. Das Nähere werden die Anschlagezettel besagen.

Thorn, den 30. März 1842. Konopacki, Musikmeister.

Gedruckt bei C. A. Foege in Thorn.